

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
im Stadtrat Erfurt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 1196/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Information zu
Beförderungskosten bei Schulwechsel; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Perdelwitz,

Erfurt,

Ihre Anfragen beantworte ich Ihnen wie folgt:

- 1. Wie wird von Seiten der Stadtverwaltung sichergestellt, dass alle betref-
fen den Erfurter Sorgeberechtigten zum Zeitpunkt des Anmeldezeitraums
an weiterführenden Schulen darüber in Kenntnis gesetzt sind, dass sie ihr
Kind an der wohnortnahesten Schule anmelden müssen, wenn das Kind
auf eine Übernahme der Beförderungskosten auf Schulwegen angewiesen
ist und bei Anmeldung an einer anderen staatlichen Schule keine Über-
nahme der Beförderungskosten erfolgt?**

Die gesetzliche Regelung, dass für den Träger der Schülerbeförderung eine
Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nur für den Schulweg bis zur nächstge-
legenen Schule besteht, existiert bereits seit dem 01.08.1992, mit Inkrafttre-
ten des ersten Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schu-
len, amtliche Kurzfassung: Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG).
Insofern handelt es sich nicht um eine neue Regelung.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass diese schülerbeförderungs-
kostenrechtliche Umsetzung bei den Erfurter Eltern bekannt ist. Darüber hin-
aus sind entsprechende Informationen zu der Leistung "Schülerbeförderung"
in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Erfurt auf www.erfurt.de
unter der Rubrik "Übernahme von Beförderungskosten auf Schulwegen" hin-
terlegt.

Eine Vielzahl der Eltern suchen außerdem, als zusätzliche Informationsquelle,
Kontakt zu den Schulen oder zu den Mitarbeitern des Amtes für Bildung.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. Wie wird von Seiten der Stadtverwaltung sichergestellt, dass besonders Menschen mit Sprachbarrieren diese Informationen auf verständliche Weise vermittelt werden?

Zunächst werden durch die Beratungslehrer in den Grundschulen Lernentwicklungsgespräche mit den Eltern geführt und eine entsprechende Schullaufbahneempfehlung ausgesprochen. Ist zu erwarten, dass hohe Sprachbarrieren zu überwinden sind, werden durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Soziales Dolmetscher zur Verfügung gestellt.

Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und deren Eltern steht ein engmaschiges Betreuungsnetz zur Verfügung. Die Sozialarbeiter in den Gemeinschaftsunterkünften sowie die Betreuer der unbegleiteten, minderjährigen Asylbewerber sind in allen Fragen zum Schulbesuch speziell geschult.

Im Übrigen treffen hier gleichermaßen die Antworten zu den Fragen 1 und 3 zu.

3. Welche Möglichkeiten und Ermessensspielräume in der Umsetzung des § 4 (5, 7) ThürSchulFG sieht die Stadtverwaltung Erfurt, um einer durch die eingeschränkte Übernahme der Beförderungskosten auf Schulwegen entstehenden Benachteiligung von Menschen mit geringem oder keinem Einkommen bei der freien Schulwahl entgegen zu wirken?

Zum 1. August 2019 trat, bzgl. der Schülerbeförderungsleistungen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), gem. § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII, auf Bundesebene das "Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe", amtlicher Kurztitel: Starke-Familien-Gesetz – StaFamG in Kraft.

Danach sind Schülern mit Anspruch auf BuT-Leistungen Beförderungsleistungen nach Art. 3 Nr. 2. b) bzw. Art. 4 Nr. 2 c) StaFamG zu gewähren. Hier werden für Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit sie nicht bereits nach § 4 ThürSchFG Anspruch auf Beförderungs- bzw. Erstattungsleistungen haben. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt dabei auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein